

Sitzung vom 20. Mai 1992

### **1513. Interpellation**

Kantonsrat Hansjörg Schmid, Dinhard, hat am 23. März 1992 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Ich ersuche den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele und welche Schulversuche laufen zum jetzigen Zeitpunkt an unserer Volksschule und seit wann?
2. Wann werden welche Schulversuche abschliessend beurteilt und eventuell an allen Schulen eingeführt?
3. Bei einer allfälligen Einführung an unseren Schulen frage ich, wo und mit welchen Kosten für die Schulgemeinden zu rechnen ist.
4. Wer ist bei welchen Versuchen für die abschliessende Beurteilung und die Einführung an allen Schulen zuständig?
5. Welche Schulversuche sind für die nächsten Jahre geplant?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens und des Erziehungsrates

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Interpellation Hansjörg Schmid, Dinhard, wird wie folgt beantwortet:

A. Allgemeines zu den Schulversuchen

Aufgrund des Gesetzes über Schulversuche (vom 7. September 1975) können die zuständigen Behörden Abweichungen von den bestehenden rechtlichen Vorschriften beschliessen und so noch nicht bestehende Strukturen, die eine Gesetzesänderung bedingen würden, erproben. Zu diesem Zweck können kantonale und kommunale Versuchsschulen eingerichtet werden. Der Erziehungsrat legt die Zielsetzungen und den Inhalt der Schulversuche fest, beschliesst die Führung von Versuchsklassen und regelt die Durchführung solcher Schulversuche. Der Kantonsrat beschliesst über die Einrichtung von kantonalen, der Regierungsrat über diejenige von kommunalen Versuchsschulen.

Bevor eine Neuerung definitiv eingeführt werden kann, müssen die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Je nach Art der Veränderung sind Erlasse auf den verschiedensten Gesetzesstufen anzupassen oder neu zu schaffen. Bei einer definitiven Einführung wird an den gesetzgeberischen Kompetenzen nichts geändert: Verordnungen fallen in die Kompetenz des Regierungsrates, für Gesetzesänderungen bedarf es der Zustimmung des Kantonsrates und der Stimmberechtigten. Das Schulversuchsgesetz ändert die Kompetenzen lediglich für die Dauer des Versuchs. Schulversuche werden während längerer Zeit erprobt. Während dieser Zeit können Schwachstellen erkannt und behoben werden. Insbesondere kann auch die Bereitschaft der Lehrerschaft, einen Versuch zu tragen, überprüft werden.

Neben Schulversuchen im Sinne von § 1 des Gesetzes über Schulversuche werden oft auch Entwicklungsarbeiten, die einer Erprobung bedürfen, als "Schulversuche" bezeichnet. Diese können vom Erziehungsrat in eigener Kompetenz eingeführt werden. Der Einführung geht in der Regel eine Begutachtung oder ein Vernehmlassungsverfahren voraus. In den nächsten Jahren sind, zusätzlich zu den im folgenden beschriebenen, keine Schulversuche im Sinne des Gesetzes über Schulversuche geplant. Weitere Neuerungen im Schulwesen werden als Erprobungen oder Entwicklungsprojekte durchgeführt.

Im folgenden werden abgeschlossene Schulversuche (B), laufende Schulversuche (C) und schliesslich Erprobungen (D) aufgeführt:

## B. Abgeschlossene Schulversuche in der Einführungsphase

### Einführung des Französischunterrichts in der Primarschule

Versuche zur Einführung des Französischunterrichts in der Primarschule fanden in den Jahren 1967-1989 statt. Am 25. September 1988 wurde in einer Volksabstimmung die Initiative gegen Fremdsprachenunterricht an der Primarschule abgelehnt und der Ausbildungskredit für amtierende Primarlehrerinnen und -lehrer an der Mittelstufe bewilligt. Die Einführung wird Ende Schuljahr 1994/95 abgeschlossen sein.

### Handarbeit und Haushaltkunde für Mädchen und Knaben an der Volksschule

Die Einführung von Handarbeit und Haushaltkunde für alle Schüler und Schülerinnen der Volksschule wurde im Grundsatz schon mit der Volksabstimmung vom 28. September 1986 beschlossen (Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung). "Handarbeit für Mädchen und Knaben an der Primarschule" wird seit dem Schuljahr 1989/90 schrittweise eingeführt. Die Einführung von "Handarbeit für Mädchen und Knaben auf der Oberstufe" geschieht im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Lehrplans und der neuen Lektionentafel der Oberstufe. "Haushaltkunde für Mädchen und Knaben" wird seit dem Schuljahr 1990/91 in der Real- und der Oberschule eingeführt. Für die Sekundarschule erfolgt eine gestaffelte Einführung ab 1992/93. Ende Schuljahr 1996/97 wird die Einführung in beiden Fächern abgeschlossen sein. Es wird mit einem weiteren Zuwachs von höchstens 30 vollen Pensen für Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen gerechnet. Zwei Drittel der anfallenden Lohnkosten gehen zu Lasten der Gemeinden. Dazu kommen die Kosten für neu zu erstellende und einzurichtende Schulküchen, Handarbeitszimmer und Werkstätten.

## C. Laufende Schulversuche

### Abteilungsübergreifende Versuche an der Oberstufe (AVO) zur Vorbereitung einer Oberstufenreform

Seit 1977 werden Versuche an der Oberstufe der Volksschule in verschiedenen Gemeinden (1991 waren es 15 Schulen) durchgeführt, die eine Umstrukturierung der Dreiteilung (Sekundar-, Real- und Oberschule) in eine gegliederte Sekundarschule anstreben. Die Hauptphase dieses Schulversuchs ist abgeschlossen. Versuchsbedingte Mehrkosten werden vom Kanton getragen.

Am 4. Juni 1991 beschloss der Erziehungsrat, eine Reform der Oberstufe vorbereiten zu lassen. Die im Versuch erprobte Oberstufenkonzeption soll als gegliederte Sekundarschule im ganzen Kanton eingeführt werden. In der Übergangsphase bis zur Einführung der neuen Oberstufe werden die Versuche weitergeführt. Da die Einführung eine Gesetzesänderung voraussetzt, unterliegt sie der Volksabstimmung. Voraussichtlich Ende 1993 wird der Regierungsrat eine entsprechende Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschieden. Für die gegliederte Sekundarschule wird Kostenneutralität angestrebt.

### Tagesschulen und Schülerclubs

Seit Herbst 1974 besteht für Gemeinden die Möglichkeit, Tagesschulen und Schülerclubs als kommunale Versuchsschulen zu führen. Seit 1980 gibt es entsprechende Versuchsschulen in der Stadt Zürich. Für eine abschliessende Beurteilung ist der Erziehungsrat zuständig. Der Zeitpunkt einer allgemeinen Einführung ist entsprechend festzulegen.

Die Mehrkosten für den Tagesschul- und Schülerclubbetrieb sind von unterschiedlichen Faktoren abhängig. Sie sind lokal bedingt durch die Anzahl angemeldeter Schülerinnen und Schüler, die bauliche Infrastruktur und das bisherige Betreuungsangebot (Hort, Mittagstisch). Bei der Einführung von Tagesschulen oder Schülerclubs können auch Einsparungen im Bereich des Hortwesens gemacht werden.

### Versuch mit einer Oberstufenschule für künstlerisch und sportlich besonders begabte Jugendliche (K&S)

Am 30. Mai 1989 bewilligte der Erziehungsrat für eine Pilotphase von zwei Jahren den Versuch mit einer Oberstufenschule für künstlerisch und sportlich begabte Jugendliche. Diese kommunale Versuchsschule wird im Schulkreis Zürichberg der Stadt Zürich geführt. Aufgrund der Erfahrungen wurde ein Versuchskredit für zwei weitere Jahre vom Gemeinderat der Stadt Zürich am 10. Juli 1991 und vom Regierungsrat am 15. Januar 1992 bewilligt. Für eine weitere Versuchsverlängerung sowie für die abschliessende Beurteilung ist der

Erziehungsrat zuständig. Eine definitive Einführung dieser Schulform muss mit der Oberstufenreform koordiniert werden und ist entsprechend zu terminieren. Hingegen ist eine Einführung im ganzen Kantonsgebiet nicht vorgesehen. Für die Stadt Zürich betragen die Kosten, nach Abzug der Schulgelder, jährlich netto Fr. 215 000 für drei Schulklassen mit höchstens 20 Schülerinnen und Schülern. Soweit die bisherige Organisationsform beibehalten wird, werden sich auch in Zukunft Mehrkosten in dieser Grössenordnung ergeben.

#### Integrative Schulungsform für Schüler mit Schulschwierigkeiten

Anstelle von Sonderklassen können die Gemeinden eine integrative Form der Schulung von Schülern mit Schulschwierigkeiten führen. Schüler werden für einen Teil des Unterrichts in eine geeignete Regelklasse integriert. Diese früheren Schüler der Sonderklassen werden individuell und in kleineren Gruppen durch einen ausgebildeten Sonderklassenlehrer besonders unterstützt. Die beteiligten Lehrer sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Der Schulversuch "Integrative Schulungsform für Schüler mit Schulschwierigkeiten" läuft seit 1985. Mit Beschluss des Erziehungsrates vom 6. Februar 1990 wurde die eigentliche Versuchsphase abgeschlossen.

Gemäss gleichem Beschluss können alle interessierten Gemeinden die "Integrative Schulungsform für Schüler mit Schulschwierigkeiten" anstelle von Sonderklassen weiterführen. Die "Integrative Schulungsform" verlangt eine Anpassung der geltenden Bestimmungen, d.h. eine Revision des Sonderklassenreglements. Bis zum Abschluss dieser Anpassungen wird diese Schulungsform von den Gemeinden weiterhin als kommunaler Schulversuch geführt.

Die "Integrative Schulungsform" wird nicht allgemein eingeführt.

Die Gemeinden haben die Wahl zwischen der Führung von Sonderklassen und der integrativen Schulungsform. Sofern sich eine Gemeinde für die Führung der "Integrativen Schulungsform" anstelle der bisherigen Sonderklassen entschliesst, ergeben sich Mehrkosten in der Höhe von Fr. 2400 pro Bezugsklasse.

#### Schulbesuchstage statt Examen

Aufgrund eines Postulats, das der Kantonsrat 1978 überwiesen hat, können Schulgemeinden seit 1979 in eigener Kompetenz zwischen Schulbesuchstagen und Examen wählen. Der Versuch verursacht keine Kosten. Die Entwicklung der geeigneten Form ist abgeschlossen. Die Einführung bedarf einer Gesetzesänderung, die im Zusammenhang mit anderen Änderungen des Volksschulgesetzes vorgesehen ist. Der Zeitpunkt ist noch nicht festgelegt.

### D. Erprobungen

#### Lehrplan

Mit der Erprobung der Ziele und Inhalte des neuen Lehrplans sollen die Lehrkräfte mit dem neuen Lehrplan vertraut gemacht werden. So kann bei der gesetzlich vorgeschriebenen Kapitelsbegutachtung eine Beurteilung aufgrund konkreter Erfahrungen vorgenommen werden. Die Erprobung dauert vom Schuljahr 1992/93 bis zum Schuljahr 1996/97. Die Kapitelsbegutachtung findet im Schuljahr 1997/98 statt. Gemäss §§ 24 und 60 des Volksschulgesetzes bestimmt der Erziehungsrat die Unterrichtsgegenstände und erlässt den Lehrplan. Der Lehrplan wird Gemäss dem Zeitplan, der am 21. März 1989 vom Erziehungsrat genehmigt wurde, gestaffelt an allen Klassen der Volksschule eingeführt. Am 6. Juli 1982 beschloss der Erziehungsrat die provisorische Einführung des Wahlfachsystems an den 3. Klassen der Sekundar- und der Realschule. Gemeinden konnten seither entscheiden, ob sie das Wahlfachsystem einführen wollen oder nicht. Gleichzeitig mit der neuen Lektionentafel wird nun das Wahlfachsystem allgemein eingeführt. Der Finanzierung der Lehrplanerprobung hat der Kantonsrat am 25. November 1991 zugestimmt.

An der Primarschule entstehen zusätzliche Kosten durch die Neuregelung des Unterrichts in Biblischer Geschichte. Die zusätzliche Entschädigung der Klassenlehrer oder Fachlehrer für diesen Unterricht wurde vom Regierungsrat im Rahmen der Änderung der Lehrerbesoldungsverordnung (§ 37c, e und f) am 8. Mai 1991 beschlossen.

#### Fünftagewoche

Ein erster Versuch wurde im Jahre 1971/72 in Egg durchgeführt. Dieser wurde nach fünf Quartalen abgebrochen. Seit 1987 ist die Erprobung gestützt auf § 23 der Volksschulver-

ordnung mit neuen Richtlinien möglich. Im laufenden Schuljahr nehmen 19 Gemeinden an der Erprobung teil; ab Schuljahr 1992/93 werden es zwischen 35 und 40 sein. Den Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten. Im Laufe des Schuljahres 1992/93 fällt der Erziehungsrat aufgrund der Erfahrungen bei den Erprobungen den Grundsatzentscheid, ob die Fünftageweche eingeführt werden soll. Dabei wird auch die Frage der Volksabstimmung geprüft.

#### Blockzeiten

Gestützt auf § 23 der Volksschulverordnung schuf der Erziehungsrat am 26. März 1991 die Möglichkeit, Blockzeiten einzuführen. Gemäss den ursprünglichen Rahmenbedingungen entstehen keine zusätzlichen Kosten. In diesem Schuljahr beteiligt sich einzig die Gemeinde Rüschlikon an der Erprobung. Sie hat jedoch bereits den Abbruch auf Beginn des Schuljahres 1992/93 beschlossen.

Am 11. Februar 1992 hat der Erziehungsrat eine Erweiterung der Rahmenbedingungen genehmigt. Bei dieser Organisationsart können Mehrkosten für die Gemeinden entstehen durch zusätzlichen Einsatz von Fachlehrern im Umfang von höchstens zwei Jahreslektionen pro Klasse und für allfällige Aufwendungen für das Betreuungs- und Verpflegungsangebot. Der Entscheid für eine Einführung der Blockzeiten sowie darüber, welche Variante gewählt wird, liegt bei den Gemeinden.

#### Entwicklungsprojekt Informatik für die Oberstufe der Zürcher Volksschule

Am 26. Februar 1985 beschloss der Erziehungsrat die Durchführung des Projektes. Im Rahmen der Lehrplanrevision ist Informatik als neuer Unterrichtsgegenstand in den Lehrplan für die Oberstufe der Zürcher Volksschule aufgenommen worden. Das Einführungskonzept wurde am 29. Mai 1990 vom Erziehungsrat genehmigt. Der Finanzierung hat der Kantonsrat am 25. November 1991 zugestimmt. Sämtliche Lehrkräfte der Oberstufe sollen in einem dreistufigen Kursmodell auf den Einbau von Informatik in den Unterricht vorbereitet werden. Parallel zu dieser Ausbildung werden die laufenden Entwicklungsarbeiten weitergeführt, um zu gewährleisten, dass das Konzept und die Inhalte des Informatikunterrichts den sich verändernden Anforderungen angepasst werden können.

Das Projekt wird 1997 abgeschlossen. Der Einführungsentscheid wird durch den Erziehungsrat im Zusammenhang mit der definitiven Einführung des revidierten Lehrplans gefällt.

Für die Gemeinden fallen feste Kosten für die Beschaffung von Hard- und Software an. Sie betragen ca. Fr. 5500 pro Oberstufenklasse. 1991 waren bereits ca. 45 % der Klassen im Kanton ausgerüstet. Wiederkehrende Kosten werden den Gemeinden durch den Unterhalt und den Ersatz von Hard- und Software entstehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 20. Mai 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**